

-eConstruction-

Besondere Unterlagen

Benzerschulung
eConstruction



Besondere Unterlagen

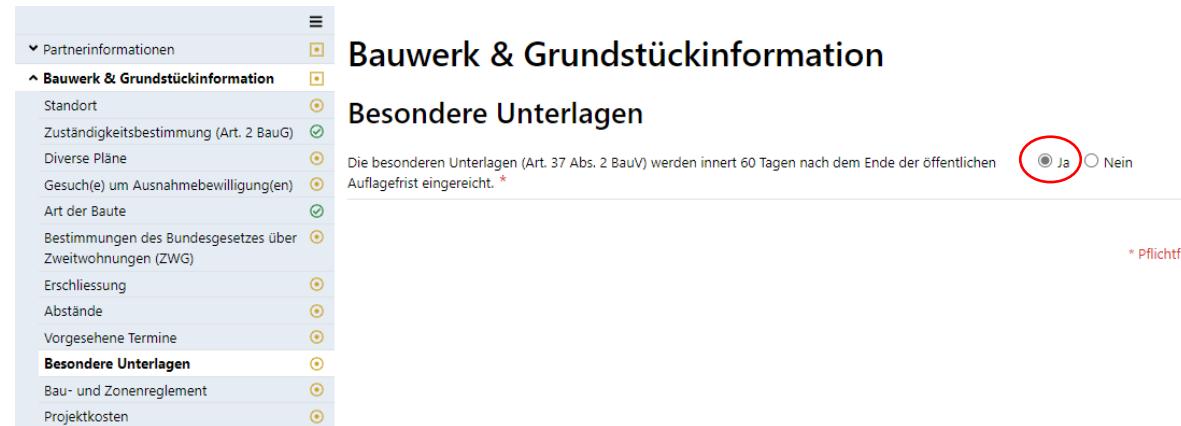
Allgemeines

- Die besonderen Unterlagen, welche dem Baugesuch beigefügt werden müssen, werden in Artikel 37 der kantonalen Bauverordnung (BauV) näher erläutert.
- Die besonderen Unterlagen können noch bis zu 60 Tage nach der öffentlichen Auflage beigebracht werden, vorausgesetzt, der Gesuchsteller macht mit dem Baugesuch darauf aufmerksam und es handelt sich nicht um Unterlagen, welche für die Prüfung des Bauvorhabens durch betroffene Dritte unbedingt notwendig sind. Bei den Dienststellen, welche von den besonderen Unterlagen betroffen sind, wird die Vernehmlassung in jedem Fall sistiert. Werden die besonderen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, kann die zuständige Behörde das Gesuch abschreiben. (Artikel 37 Abs. 2 BauV)
- Bei umfangreichen oder besonders komplexen Bauvorhaben (Einkaufszentren, Industrieanlagen, Campingplätze, usw.), oder bei Bauvorhaben, die Naturgefahren ausgesetzt sind, kann die zuständige Baubehörde weitere Unterlagen oder Informationen verlangen, insbesondere zusätzliche Exemplare der Unterlagen, Angaben über das Bauprogramm, die Sicherheitsvorkehrungen und die Garantien, Fotomontagen, Modelle, topographische Aufnahmen, Gutachten sowie alle anderen im kantonalen Richtplan verlangten Angaben. (Artikel 37 Abs. 3 BauV)
- Ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, so prüft die zuständige Behörde vor der öffentlichen Auflage, ob die Unterlagen einen Umweltverträglichkeitsbericht enthalten. (Artikel 37 Abs. 4 BauV)
- Erfordert das Bauvorhaben die Erstellung einer Zivilschutzanlage, so müssen die entsprechenden Pläne von der zuständigen Behörde vor Baubeginn genehmigt sein. (Artikel 37 Abs. 5 BauV)
- Die besonderen Unterlagen werden je nach gewählter Art der Baute angefordert.

Besondere Unterlagen

Funktionsweise

- Falls die Gesuchstellenden bei der Erstellung des Baugesuchs die besonderen Unterlagen (Art. 37 Abs. 2 BauV) innert 60 Tagen nach Ende der öffentlichen Auflagefrist einreichen möchten, müssen sie folgende Frage « Die besonderen Unterlagen werden innert 60 Tagen nach dem Ende der öffentlichen Auflagefrist eingereicht » mit «Ja» beantworten. Diese Frage (Pflichtfeld) befindet sich unter dem Menüpunkt «Bauwerk & Grundstückinformation» – «Besondere Unterlagen».



The screenshot shows the 'Bauwerk & Grundstückinformation' section of the eConstruction software. On the left, a sidebar lists various categories: Partnerinformationen, Bauwerk & Grundstückinformation (which is expanded), Standort, Zuständigkeitsbestimmung (Art. 2 BauG), Diverse Pläne, Gesuch(e) um Ausnahmebewilligung(en), Art der Baute, Bestimmungen des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen (ZWG), Erschliessung, Abstände, Vorgesehene Termine, Besondere Unterlagen (which is expanded), Bau- und Zonenreglement, and Projektkosten. The main area is titled 'Bauwerk & Grundstückinformation' and 'Besondere Unterlagen'. A question asks: 'Die besonderen Unterlagen (Art. 37 Abs. 2 BauV) werden innert 60 Tagen nach dem Ende der öffentlichen Auflagefrist eingereicht.' Below the question are two radio buttons: 'Ja' (circled in red) and 'Nein'. A note at the bottom right says '* Pflichtfeld'.

- Sobald das Dossier an die zuständige Behörde weitergeleitet wird, wird vom System automatisch ein Antrag zur Vervollständigung des Typs «Besondere Unterlagen» erstellt.



The screenshot shows the 'Antrag zur Vervollständigung sowie zusätzliche Informationen' section. On the left, a sidebar lists: Partnerinformationen, Bauwerk & Grundstückinformation, Spezifische Formulare (which is expanded), Validierungen, Übermittlungsbestätigung, and Antrag zur Vervollständigung sowie zusätzliche Informationen. The main area is titled 'Antrag zur Vervollständigung sowie zusätzliche Informationen'. A table lists an application:

Nummer	Status	Typ	Antragsteller	Antwortfrist	Antwortdatum
1	Erarbeitung der Antwort	Antrag zur Vervollständigung besondere Unterlagen	System		

- Falls die Gesuchstellenden bei der Erstellung des Dossiers unter «Dokumente & Unterlagen» die besonderen Unterlagen bereits hinterlegt haben, werden diese in dem vom System erstellten Antrag zur Vervollständigung nicht mehr angefordert.

Besondere Unterlagen

Funktionsweise

- Falls die Gesuchstellenden bei der Erstellung des Baugesuchs alle besonderen Unterlagen (Art. 37 Abs. 2 BauV) vor Eingabe des Baugesuches an die zuständige Behörde hinterlegen möchten, ist die entsprechende Frage mit «Nein» zu beantworten (siehe Abbildung). Diese Frage (Pflichtfeld) befindet sich unter dem Menüpunkt «Bauwerk & Grundstückinformation» – «Besondere Unterlagen».



The screenshot shows the 'Bauwerk & Grundstückinformation' section of the eConstruction software. On the left, a sidebar lists various categories: Partnerinformationen, Bauwerk & Grundstückinformation (which is expanded), Standort, Zuständigkeitsbestimmung (Art. 2 BauG), Diverse Pläne, Gesuch(e) um Ausnahmehbewilligung(en), Art der Baute, Bestimmungen des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen (ZWG), Erschliessung, Abstände, Vorgesehene Termine, Besondere Unterlagen (which is expanded), Bau- und Zonenreglement, and Projektkosten. The 'Besondere Unterlagen' section contains the following text: 'Die besonderen Unterlagen (Art. 37 Abs. 2 BauV) werden innert 60 Tagen nach dem Ende der öffentlichen Auflagefrist eingereicht. *'. Below this is a radio button field with 'Ja' and 'Nein' options, where 'Nein' is selected and highlighted with a red circle. A note at the bottom right indicates that this is a 'Pflichtfeld' (mandatory field).

- Bevor das Dossier an die zuständige Behörde übermittelt werden kann, müssen sämtliche Dokumente zwingend beigelebt werden.
- Sobald das Dossier der zuständigen Behörde übermittelt wurde, wird kein Antrag zur Vervollständigung vom Typ «Besondere Unterlagen» erstellt.